



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Andre Meister
netzpolitik.org
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-518
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref5@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Marita Lübke
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 14.10.2015
GESCHÄFTSZ. **V-681 II#0318**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

a.meister.2bgd2sbbz2@fragdenstaat.de

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Antwort auf die Anfrage BfDI an BKAm/BND vom 08. August 2013 [#9808]
BEZUG Ihre E-Mail vom 15.05.2015

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 15.05.2015 baten Sie um Zusendung des Antwortschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesnachrichtendienstes auf die Anfrage des Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom 8. August 2013, die Ihnen auf Ihren ebenfalls am 15. Mai 2015 gestellten IFG-Antrag hin übersandt wurde.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag gemäß § 1 Abs. 1 IFG, das o. g. Schriftstück zu übersenden, wird abgelehnt.



Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 09. Juni 2015 auf Ihre Presseanfrage vom 12. Mai 2015 hin mitgeteilt habe, liegt mir ein „GEHEIM“ eingestuftes Antwortschreiben vor. Für Schriftstücke eines Vorgangs, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, besteht gem. § 3 Nr. 4 IFG kein Informationszugang. Nach Abschluss des Verfahrens besteht die Möglichkeit, die Einstufung des Schriftstücks zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Die in dem erbetenen Antwortschreiben enthaltenen Informationen sind Bestandteil andauernder Kontroll- und Prüftätigkeiten der BfDI. Ein Informationszugang ist daher auch gemäß § 4 Abs. 1 IFG abzulehnen.

Nach Abschluss des Verfahrens werde ich auf Ihre Bitte zurückkommen.

2. Es werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhoben werden (Anschrift: Husarenstr. 30, 53117 Bonn).

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz oder unter Verwendung eines De-Mail-Kontos mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz genügt für das Einlegen eines Widerspruchs nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lübke